

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★	Verordnung (EG) Nr. 1011/2002 des Rates vom 10. Juni 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 1012/2002 des Rates vom 10. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	11
		Verordnung (EG) Nr. 1013/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	16
		Verordnung (EG) Nr. 1014/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	18
		Verordnung (EG) Nr. 1015/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	20
		Verordnung (EG) Nr. 1016/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Daueranschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 42. Teilausschreibung	22
	★	Verordnung (EG) Nr. 1017/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	23
	★	Verordnung (EG) Nr. 1018/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Fagiolo di Sorana)	25
	★	Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl	27

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 1020/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen</p>	32
<p>Verordnung (EG) Nr. 1021/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste</p>	35
<p>Verordnung (EG) Nr. 1022/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001</p>	36
<p>Verordnung (EG) Nr. 1023/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002</p>	37
<p>Verordnung (EG) Nr. 1024/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 537/2002</p>	38
<p>Verordnung (EG) Nr. 1025/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse</p>	39
<p>Verordnung (EG) Nr. 1026/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	46
<p>Verordnung (EG) Nr. 1027/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren</p>	48
<p>Verordnung (EG) Nr. 1028/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung</p>	52
<p>Verordnung (EG) Nr. 1029/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse</p>	54

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/454/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 12. Juni 2002 über einen zeitlich begrenzten Versuch im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2078)</p>	57
---	----

2002/455/EG:

<p>★ Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2113)</p>	59
---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- * **Entscheidung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Ungarns ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2117)** 60
-

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- * **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Juni 2002 zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia** 62
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 86 vom 3.4.2002)** 63
- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 der Kommission vom 12. April 2002 über die Neuaufteilung der 2001 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 96 vom 13.4.2002)** 63



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1011/2002 DES RATES**vom 10. Juni 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES VERFAHREN

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/96 ⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll gegenüber den Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.

B. NEUE UNTERSUCHUNG

(2) Nachdem die Kommission eine Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten ⁽³⁾ der geltenden Antidumpingmaßnahmen veröffentlicht hatte, erhielt sie einen Antrag auf eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, den der „European Chemical Industry Council“ (CEFIC) im Namen von zwei Herstellern stellte, auf die ein erheblicher Teil (mehr als 80 %) der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Aktivkohle in Pulverform (nachstehend „AKPF“ abgekürzt) entfiel. Dem Antrag zufolge würde das schadensverursachende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erneut auftreten.

(3) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete gemäß Artikel 11 Absatz 2

der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) eine Untersuchung ⁽⁴⁾ ein.

(4) Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Juni 2000 bis zum 31. Mai 2001 (nachstehend „UZ“ genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum von 1997 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

(5) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und ausführenden Hersteller in China, Einführer/Händler, Verwender und Lieferanten offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an alle genannten Parteien und an diejenigen, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist selbst gemeldet hatten. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(6) Die Kommission sandte 26 Fragebogen an unabhängige Einführer/Händler und 49 Fragebogen an Ausführer und ausführende Hersteller in China. Aufgrund der Vielzahl von Ausführern und ausführenden Herstellern der betroffenen Ware in China sandte die Kommission an alle betroffenen Ausführer und ausführenden Hersteller einen Fragebogen über das durchschnittliche Verkaufsvolumen und die durchschnittlichen Verkaufspreise von AKPF (Stichprobenfragebogen), um festzustellen, ob ein Stichprobenverfahren erforderlich war. Von den Einführern/Händlern gingen keine Antworten ein, und ein Ausführer in China beantwortete den Stichprobenfragebogen, arbeitete anschließend aber nicht mehr mit.

(7) Ferner sandte die Kommission Fragebogen an alle anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von den beiden Gemeinschaftsherstellern, in deren Namen die Überprüfung beantragt worden war, sowie von zwei Rohstofflieferanten und von zwei Verwendern.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 134 vom 5.6.1996, S. 20.

⁽³⁾ ABl. C 349 vom 6.12.2000, S. 5.

⁽⁴⁾ Bekanntmachung über die Einleitung: ABl. C 163 vom 6.6.2001, S. 7.

- (8) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Hersteller im Vergleichsland Vereinigte Staaten von Amerika:

— NORIT Americas Inc, Atlanta, Georgia;

Gemeinschaftshersteller

— Norit NV, Niederlande,

— Ceca SA, Frankreich.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, und zwar um AKPF, die derzeit dem KN-Code ex 3802 10 00 zugewiesen wird. Es handelt es sich um eine mikroporöse Form von Kohle, die aus einer ganzen Reihe von Rohstoffen wie Steinkohle, Torf, Holz, Lignit, Olivenkernen und Kokosnussschalen hergestellt werden kann und durch Dampf oder chemisch aktiviert wird. AKPF ist ein sehr feines Pulver. Aktivkohle wird auch in granulierter Form verkauft (nachstehend „Aktivkohle in Granulatform“ genannt bzw. „AKGF“ abgekürzt), die nicht unter die geltenden Maßnahmen fällt.
- (10) Nach der Einführung der endgültigen Maßnahmen im Jahr 1996 kam es zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Aktivkohle in Pulverform und Aktivkohle in Granulatform. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass beide Waren aus miteinander verbundenen Kohlenstoffpartikeln bestehen, deren Größe variiert und dass es keine internationale Norm für AKPF gibt. Für die Zwecke der Durchführung der Maßnahmen definierte der Ausschuss für den Zollkodex der Europäischen Gemeinschaften AKPF daher wie folgt: Aktivkohle in Pulverform besteht zu mindestens 90 Massenprozent (% m/m) aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 0,5 mm. Die Untersuchung bestätigte, dass diese Definition zutrifft.
- (11) AKPF wird allgemein verwendet zur Wasseraufbereitung (Trinkwasser und Abwasser), zur Reinigung von Gas und Luft, zur Rückgewinnung von Lösemitteln, zur Entfärbung von Zucker, pflanzlichen Ölen und Fetten sowie zur Desodorierung und Klärung verschiedener Erzeugnisse in der chemischen Industrie (z. B. organische Säuren), Pharmaindustrie (z. B. gastrointestinale Kapseln) und Lebensmittelindustrie (z. B. alkoholische und nicht alkoholische Getränke).
- (12) Wie die vorausgegangene Untersuchung ergab und diese Untersuchung bestätigte sind die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und verkaufte Ware und die aus China eingeführte AKPF in jeder Hinsicht identisch und weisen daher dieselben grundlegenden mate-

riellen und chemischen Eigenschaften auf. Da China ein Transformationsland ist, musste der Normalwert wie unter Erwägungsgrund 18 erwähnt, auf der Grundlage von in einem Drittland mit Marktwirtschaft eingeholten Informationen ermittelt werden. Den verfügbaren Informationen zufolge weist die in dem Marktwirtschaftsdrittland, den Vereinigten Staaten von Amerika, hergestellte und verkaufte AKPF dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften auf wie die in China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte AKPF. Daher werden diese Waren als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS

1. Vorbemerkungen

- (13) Laut Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung dient eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkräfttretens von Maßnahmen dazu festzustellen, ob das Dumping im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen anhalten oder erneut auftreten würde.
- (14) In diesem Zusammenhang wurden die im UZ in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen untersucht. Hierzu ist zu bemerken, dass kein chinesischer Ausführer und auch kein Einführer in der Gemeinschaft an dieser Untersuchung mitarbeiteten und die Ausfuhrdaten daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage verfügbarer Informationen ermittelt wurden. Seit der Einführung der endgültigen Antidumpingzölle im Jahr 1996 sind Gemeinschaftsstatistiken über AKPF-Einfuhren verfügbar. Diese Statistiken wurden durch von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern übermittelte Marktforschungsdaten bestätigt. Daher wurden auch in Ermangelung anderer zuverlässiger Informationen diese Statistiken zugrunde gelegt. Sie zeigten, dass im UZ 993 Tonnen AKPF aus China in die Gemeinschaft eingeführt wurden.
- (15) Im UZ der Ausgangsuntersuchung betrug die Einfuhrmenge chinesischer AKPF in die Gemeinschaft 4 008 Tonnen, was rund 10 % des Gemeinschaftsverbrauchs entsprach. Nach der Einführung des Antidumpingzolls im Jahr 1996 gingen die Einfuhren auf 960 Tonnen zurück und blieben in den Folgejahren relativ konstant mit 842 Tonnen im Jahr 1999 und 811 Tonnen im Jahr 2000.
- (16) Der von Eurostat ausgewiesene Marktanteil der chinesischen AKPF-Ausfuhren in die Gemeinschaft liegt zwar unter 3 %, ist aber dennoch erheblich, d. h. er liegt über der Geringfügigkeitsschwelle der Grundverordnung⁽¹⁾.

2. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (17) Im Rahmen der Untersuchung über die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings wurde geprüft, ob die Ausfuhren aus China in dieser Zeit gedumpt wurden. Lag in dieser Zeit Dumping vor, konnte davon ausgegangen werden, dass es im Falle des Außerkräfttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten würde.

⁽¹⁾ Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 9 Absatz 3.

a) *Vergleichsland*

(18) Da China ein Transformationsland ist, wurde der Normalwert auf der Grundlage von in einem geeigneten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ausgewählten Marktwirtschaftsdrittland eingeholten Informationen ermittelt.

(19) In der Ausgangsuntersuchung waren die USA als geeignetes Vergleichsland herangezogen worden. Wie in der Bekanntmachung über die Einleitung angegeben beabsichtigte die Kommission, die USA auch in diesem Verfahren als geeignetes Vergleichsland heranzuziehen. Diesbezüglich ergab die Untersuchung, dass die USA aus folgenden Gründen das geeignetste Vergleichsland waren:

Die USA sind einer der größten AKPF-Hersteller weltweit. Die von dem kooperierenden Hersteller in den USA und den Gemeinschaftsherstellern, die den Überprüfungsantrag unterstützten, übermittelten Daten zeigten, dass die Produktionsmengen der beiden Länder vergleichbar sind. Zudem sind, wie unter Erwägungsgrund 12 erwähnt, die in den USA hergestellte und verkaufte Ware und die in China hergestellte und in die Gemeinschaft ausgeführte AKPF den Untersuchungsergebnissen zufolge gleichartig. Die Inlandsverkäufe des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers waren (mengenmäßig) im Vergleich zu den AKPF-Ausfuhren aus China in die Gemeinschaft repräsentativ. Außerdem ergab die Untersuchung, dass in den USA ein sehr starker Wettbewerb herrscht. Abgesehen von dem Wettbewerb zwischen mehreren Herstellern in den USA konkurrierten auch AKPF-Einfuhren (hauptsächlich aus China, den Philippinen und Sri Lanka), die ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Einfuhrabgaben importiert werden konnten. Außerdem willigte der wichtigste US-amerikanische AKPF-Hersteller in eine Mitarbeit ein.

(20) Aus diesen Gründen und da keine betroffene Partei Bemerkungen zur Wahl des Vergleichslands vorbrachte, wurden die USA als geeignetstes Vergleichsland herangezogen.

b) *Normalwert*

(21) Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware in den USA unter Berücksichtigung der in Rechnung gestellten Preise als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe gewinnbringend waren. Hierzu wurden für jede Qualität die vollen Produktionsstückkosten im UZ mit den bei den Verkäufen im selben Zeitraum in Rechnung gestellten durchschnittlichen Stückpreisen verglichen. Dieser Vergleich ergab, dass alle Verkäufe gewinnbringend waren. Die Untersuchung ergab ferner, dass alle Verkäufe an unabhängige Abnehmer gingen. Daher wurden gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung bei der Ermittlung des Normalwertes die von unabhängigen Abnehmern auf dem US-amerikanischen Inlands-

markt im normalen Handelsverkehr für AKPF gezahlten oder zu zahlenden Preise zugrunde gelegt.

c) *Ausfuhrpreis*

(22) Wie bereits erwähnt arbeiteten weder die chinesischen Ausführer, ausführenden Hersteller noch die AKPF-Einführer in der Gemeinschaft an diesem Verfahren mit. Daher wurde der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt. Wie bereits unter Erwägungsgrund 14 erwähnt wurden hierzu in Ermangelung anderer zuverlässigerer Informationen Eurostat-Statistiken herangezogen.

(23) Die Eurostat-Daten sind auf der Stufe cif frei Grenze Europäische Gemeinschaft ausgewiesen. Diese Preise wurden durch Abzug der Seefracht- und Versicherungskosten auf die Stufe fob gebracht. Bei diesen Berechnungen wurden in Ermangelung anderer zuverlässigerer Informationen die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Informationen zu diesen Kosten zugrunde gelegt.

d) *Vergleich*

(24) Im Interesse eines gerechten Vergleichs zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis wurden in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Unterschiede bei Faktoren berücksichtigt, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten. So wurden Berichtigungen für Unterschiede in der Handelsstufe sowie für Provisionen, Verpackungs- und Inlandstransportkosten vorgenommen.

(25) Zur Ermittlung des Normalwerts wurden die gewogenen durchschnittlichen Inlandstransport- und Verpackungskosten vom Inlandsverkaufspreis abgezogen. Die Inlandstransportkosten umfassten die Versicherungs-, Be- und Entladekosten. Da die chinesischen Ausführer und ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, wurde in Ermangelung anderer zuverlässigerer Informationen für die Inlandstransport- und Verpackungskosten derselbe Betrag vom fob-Ausfuhrpreis abgezogen.

(26) Im Zusammenhang mit den Verpackungskosten übermittelte der antragstellende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der Kommission Beweise dafür, dass zumindest ein Teil der in die Gemeinschaft ausgeführten Ware in Säcke verpackt war, während der Normalwert auf der Stufe ohne Verpackungskosten bestimmt wurde. Der Ausfuhrpreis wurde daher um einen angemessenen Betrag für die Verpackungskosten nach unten berichtigt.

(27) Die Inlandsverkäufe in den USA gingen hauptsächlich an Endverwender, während die chinesischen AKPF-Ausfuhren den verfügbaren Informationen zufolge in erster Linie an Händler/Vertriebsgesellschaften verkauft werden. Daher wurde der Normalwert um einen auf Vertriebsgesellschaften auf dem US-amerikanischen Inlandsmarkt gewährten Preisnachlass berichtigt.

- (28) Außerdem erfolgten vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Beweisen zufolge nahezu alle Ausfuhrverkäufe aus China infolge der vorgeschriebenen Ausfuhrgenehmigungen über Ausfuhragenturen. Aus diesem Grund wurde eine Provisionsgebühr von 1 % vom Ausfuhrpreis abgezogen.

e) *Dumpingspanne*

- (29) Für alle Qualitäten wurden der gewogene durchschnittliche Normalwert und der gewogene durchschnittliche Ausfuhrpreis auf derselben Handelsstufe (Vertriebsgesellschaften/Händler) verglichen. Der Vergleich ergab, dass die AKPF-Ausfuhren in die Gemeinschaft im UZ gedummt waren und dass die Dumpingspanne erheblich war. Die Dumpingspanne entsprach dem Betrag, um den der Normalwert die Preise der Ausfuhren in die Gemeinschaft überstieg. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne war höher als 40 %.

3. Entwicklung der Einfuhren im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (30) Ferner wurde untersucht, wie sich die AKPF-Einfuhren aus China im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen entwickeln würden. Zu diesem Zweck wurden die ungenutzte Produktionskapazität in China, das Ausfuhrvolumen und der chinesische Inlandsmarkt sowie das chinesische Preisverhalten in anderen Drittländern untersucht. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, wurden vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelte Marktforschungsdaten zugrunde gelegt.

a) *Produktionskapazität, Inlandsmarkt in China und Ausfuhrvolumen*

- (31) Den der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen zufolge ist China, zusammen mit den USA, der größte Hersteller und Ausfuhrer von Aktivkohle (Granulat und Pulver) in der Welt. 1998 betrug einer vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten statistischen Industrienerhebung zufolge die tatsächliche Produktion von Aktivkohle in China rund 100 000 Tonnen, davon entfielen 40 % bzw. 40 000 Tonnen auf Aktivkohle in Pulverform. Die Produktionskapazität wurde für denselben Zeitraum auf 140 000 Tonnen geschätzt, ausgehend von der Produktionskapazität der größten chinesischen Hersteller, auf die 31 % der gesamten chinesischen Produktionskapazität entfällt, von der wenigstens die Hälfte der Produktion von AKPF gewidmet werden kann (70 000 Tonnen). Folglich betrug die ungenutzte AKPF-Produktionskapazität 1998 rund 30 000 Tonnen.
- (32) Auf der Grundlage von in der genannten statistischen Industrienerhebung enthaltenen Daten über die Vorjahre wurden die jährlichen Wachstumsraten für Verbrauch, Produktion und Produktionskapazität von AKPF in China auf mindestens 5 % geschätzt. Auf dieser Grundlage wird die ungenutzte Produktionskapazität für AKPF

im Jahr 2003 bis zu 36 000 Tonnen erreichen. Angesichts der besonderen Lage auf dem Inlandsmarkt (siehe unten) dürfte die Produktion aus dieser ungenutzten Kapazität zur Ausfuhr verfügbar sein.

- (33) Außerdem war der chinesische Inlandsmarkt der vorgenannten statistischen Industrienerhebung zufolge durch ein erhebliches Überangebot gekennzeichnet, das zu instabilen Preisen führte. Daher konzentrierten sich die chinesischen AKPF-Hersteller zunehmend auf Auslandsmärkte — häufig die einzige Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Produktion insgesamt. Hierzu ist zu bemerken, dass in China für AKPF (abgesehen von Ausfuhrgenehmigungen) keine Ausfuhrbeschränkungen galten. Angesichts der Lage auf dem chinesischen Inlandsmarkt, der bedeutenden ungenutzten Produktionskapazität und der daraus resultierenden Notwendigkeit, Auslandsmärkte zu erschließen, wurde es als wahrscheinlich angesehen, dass die Ausfuhrpreise niedrig und gedummt waren.

- (34) Die Hauptausfuhrmärkte der chinesischen AKPF waren Südostasien, Japan, die Republik Korea, die USA und Europa. Den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft übermittelten Beweisen zufolge war der Bedarf an zusätzlichen AKPF-Einfuhren in den anderen Drittländern jedoch minimal und die Fähigkeit zur Aufnahme weiterer Ausfuhren aus China daher nicht nennenswert. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass eine Reihe potenzieller Ausfuhrmärkte in Asien wie z. B. Indien und Indonesien hohe Zölle auf AKPF anwenden.

- (35) Der Gemeinschaftsmarkt hingegen könnte im Falle des Außerkrafttretens der Antidumpingzölle aufgrund des hohen Verbrauchs in der Gemeinschaft große Mengen chinesischer AKPF aufnehmen. Diesbezüglich ist ferner zu bemerken, dass die chinesischen Ausfuhrer über verbundene Einfuhrer weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt präsent sind, was einen Anstieg der Einfuhren und der Verkäufe von AKPF erleichtert.

- (36) Folglich ist es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich, dass die chinesischen Hersteller ihre Kapazitätsauslastung steigern, da die Gemeinschaft ein attraktiver Ausfuhrmarkt werden würde.

b) *Preisverhalten*

- (37) Eine Analyse des Preisverhaltens der chinesischen Ausfuhrer in anderen Drittländern wie den USA und Japan ergab, dass die AKPF-Ausfuhren in diese Länder zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurden und im Vergleich zu dem in dieser Untersuchung ermittelten Normalwert gedummt waren. Im Falle der USA überstiege die Dumpingspanne den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgelegten Beweisen sowie den von dem kooperierenden Hersteller in den USA übermittelten Informationen zufolge 40 %, während die Dumpingspanne bei den Ausfuhren nach Japan über 90 % läge.

- (38) Angesichts der umfangreichen ungenutzten Produktionskapazität zur Herstellung von Exportware und der exportorientierten AKPF-Produktion in China kann berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass die Dumpingspannen, zu denen es in der Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen kommen könnte, wahrscheinlich mindestens ebenso hoch sein werden wie auf anderen wichtigen Ausfuhrmärkten chinesischer AKPF.

4. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings

- (39) Im UZ lagen die Einfuhren chinesischer AKPF über der Geringfügigkeitsschwelle und waren weiterhin gedumpte. Die Untersuchung ergab, dass das Dumping anhielt und dass es im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen höchstwahrscheinlich weiterhin anhalten würde. Zudem ist es wahrscheinlich, dass die Ausfuhren chinesischer AKPF in die Gemeinschaft erheblich zunehmen werden (und mindestens das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau wiedererreichen dürften) und dass die Preise dieser zusätzlichen Einfuhren aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich gedumpte sein werden, falls die Antidumpingmaßnahmen außer Kraft träten.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (40) Die beiden Gemeinschaftshersteller, in deren Namen der Antrag gestellt wurde, arbeiteten an der Untersuchung mit. Auf sie entfielen mehr als 80 % der Gemeinschaftsproduktion von AKPF, folglich bilden sie den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4

Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

F. LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (41) Der sichtbare AKPF-Verbrauch in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt, den in dem Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen über die anderen Gemeinschaftshersteller und Eurostat-Statistiken über die AKPF-Einfuhren ermittelt.
- (42) Auf dieser Grundlage lag der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum praktisch konstant bei etwas unter 40 000 Tonnen pro Jahr.

2. Einfuhren aus China

a) Menge, Marktanteil und Preise

- (43) Den Eurostat-Statistiken zufolge stiegen die Einfuhren aus China im Bezugszeitraum mengenmäßig leicht an, blieben aber unter 3 % des Verbrauchs, ihr Marktanteil hingegen belief sich in der Ausgangsuntersuchung auf mehr als 10 %.
- (44) Im Bezugszeitraum stiegen die Preise der Einfuhren aus China um 28 %, und zwar hauptsächlich aus den beiden folgenden Gründen. Erstens folgten sie der Entwicklung des Wechselkurses Euro/Dollar, insbesondere zwischen 1999 und 2000. Zweitens stiegen den Marktforschungsdaten zufolge die Weltpreise für Kohle.

Einfuhren aus China	1997	1998	1999	2000	UZ
Menge in Tonnen	818	647	842	811	993
Index	100	79	103	99	121
Preis in EUR pro Tonne	832	834	863	1 089	1 067
Index	100	100	104	131	128

b) Preisverhalten der Einfuhren

- (45) Selbst nach der Einführung eines Antidumpingzolls im Jahr 1996 lagen die Preise der AKPF mit Ursprung in China weiterhin unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Im UZ betrug die Differenz zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 15 %. Diese Differenz wurde anhand der durchschnittlichen Verkaufspreise (ab Werk) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie der aus den Eurostat-Statistiken abgeleiteten und für nach der Einfuhr angefallene Kosten, Zölle und Antidumpingzölle berichtigten Preise der Einfuhren aus China ermittelt.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) Vorbemerkungen

- (46) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur aus zwei Unternehmen besteht, mussten die Angaben zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus Gründen der Vertraulichkeit indexiert werden, die Marktanteile hingegen wurden für alle Marktteilnehmer gerundet.

b) *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

- (47) Die AKPF-Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging im Bezugszeitraum um 5 % auf eben über 30 000 Tonnen zurück. Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb von 1998 bis zum UZ konstant bei rund 35 000 Tonnen, und die Kapazitätsauslastung war hoch.

c) *Verkäufe in der Gemeinschaft und Marktanteil*

- (48) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging von 1997 bis 1999 um 11 % zurück. 2000 und im UZ stieg sie leicht an, blieb aber 6 % unter dem Niveau von 1997. Da der Verbrauch praktisch konstant war, folgte der Marktanteil demselben Trend wie die Verkäufe. Insgesamt ging er im Bezugszeitraum um 7 Prozentpunkte zurück und betrug im UZ ungefähr 60 %.

Verkäufe in Tonnen	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	91	89	92	94

d) *Lagerbestände*

- (49) Im Bezugszeitraum stiegen die Lagerbestände am Jahresende des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 15 %, da die Verkäufe zurückgingen, und die Anlagen wurden ununterbrochen in Gang gehalten, um die sehr hohen Kosten für das Wiederanzünden der Öfen zu vermeiden.

e) *Verkaufspreise in der Gemeinschaft*

- (50) Im Bezugszeitraum stiegen die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 7 %. 1999 und 2000 waren die Preise höher als im UZ.

AKPF-Preise	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	103	111	110	107

f) *Rentabilität und Kapitalrendite (RoI)*

- (51) Nachdem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Jahr 1993, dem UZ der Ausgangsuntersuchung Verluste von 10 % verzeichnet hatte, erzielte er 1997 wieder Gewinne. Mit Ausnahme des Jahres 2000, in dem die Gewinne dank des Zusammentreffens eines hohen Preisniveaus und relativ niedriger Stückkosten zufrieden stellend waren, überstieg das Gewinnniveau des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu keinem Zeitpunkt 6 %. Die Kapitalrendite war im Bezugszeitraum konstant und positiv.

Rentabilität	1997	1998	1999	2000	UZ
Index	100	94	85	198	131

g) *Cashflow*

- (52) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verzeichnete in dem gesamten Zeitraum einen Zahlungsmittelüberschuss, und die Entwicklung des Cashflow war mit derjenigen der Rentabilität vergleichbar.

h) *Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

- (53) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war im Bezugszeitraum nicht mit spezifischen Problemen bei der Kapitalbeschaffung oder der Aufnahme von Darlehen konfrontiert.

i) *Beschäftigung und Löhne*

- (54) Im Bezugszeitraum ging die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft um 9 % auf weniger als 350 Beschäftigte zurück, während die Arbeitskosten insgesamt um 11 % (rund 20 % je Beschäftigtem) stiegen.

j) Investitionen

- (55) Im Bezugszeitraum tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nachhaltige Investitionen zur Steigerung seiner Produktivität und Rationalisierung seines Produktionsverfahrens. Die jährlich investierten Summen waren relativ konstant.

k) Produktivität

- (56) Auf der Grundlage der pro Beschäftigtem in Produktion und Verkauf von AKPF hergestellten Tonnen stieg die Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 7 %.

l) Höhe der Dumpingspanne und Erholung von bisherigem Dumping

- (57) Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Höhe der für den Untersuchungszeitraum festgestellten Dumpingspanne auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist zu bemerken, dass die für China festgestellte Dumpingspanne erheblich ist. Dank der geltenden Antidumpingmaßnahmen konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch von dem bisherigen Dumping erholen.

4. Ausfuhrfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (58) Die AKPF-Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum leicht an und entsprechen etwas mehr als 1/3 der Gesamtproduktion.

5. Mengen und Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern

- (59) Die AKPF-Einfuhren aus allen Drittländern außer China gingen im Bezugszeitraum von rund 7 600 Tonnen im Jahr 1997 auf 5 400 Tonnen im UZ parallel zu den Marktanteilen von 20 % bzw. 15 % zurück. Die wichtigsten Ausführer in die Gemeinschaft waren die USA, Malaysia und Indonesien. Während die Einfuhren aus den USA um die Hälfte zurückgingen, stiegen die Einfuhren aus Malaysia und Indonesien von rund 1 100 Tonnen im Jahr 1997 auf 1 900 Tonnen im UZ. Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus diesen beiden Ländern lagen unter denjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und entsprachen in etwa den Preisen der Einfuhren mit Ursprung in China.

6. Verkäufe der anderen Gemeinschaftshersteller

- (60) Bei den anderen Gemeinschaftsherstellern von AKPF handelt es sich hauptsächlich um Unternehmen, die AKGF verarbeiten, die keinen Antidumpingmaßnahmen unterliegt. Im Bezugszeitraum begannen sie, größere Mengen AKGF aus China einzuführen, um sie zu AKPF zu zerbröckeln. Auf diese Weise konnten sie ihren Marktanteil von 10 % im Jahr 1997 auf mehr als 20 % im UZ erhöhen. Diese Konkurrenz hielt den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch nicht davon ab, seine AKPF zu Preisen zu verkaufen, die angemessene Gewinne ermöglichten.

7. Schlussfolgerung

- (61) Die Maßnahmen versetzten den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in die Lage, wieder Gewinne zu erwirtschaften, und schwächten den durch die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in China ausgeübten Preisdruck ab. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verlor jedoch weiterhin an Marktanteilen, insbesondere weil andere Gemeinschaftshersteller begannen, aus AKGF mit Ursprung in China hergestellte AKPF zu verkaufen. Somit ist seine finanzielle Lage zwar zufrieden stellend, seine Marktposition aber weiterhin geschwächt.

G. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDIGUNG

- (62) Unter Erwägungsgrund 39 wurde der Schluss gezogen, dass die gedumpte Einfuhren aus China in die Gemeinschaft im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich erheblich ansteigen werden.
- (63) Sollten die Maßnahmen nicht aufrechterhalten werden, dürften bedeutende Mengen zu sehr niedrigen und erheblich unter denen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegenden Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen. Die derzeitige Preisdifferenz von 15 % zwischen der eingeführten Ware und der Ware des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (vgl. Erwägungsgrund 45) könnte auf über 30 % (den Zollsatz im Verhältnis zu den derzeitigen Einfuhrpreisen) steigen, wenn auf die Aufrechterhaltung der Maßnahme verzichtet würde. Hierzu ist zu bemerken, dass der derzeitige Preis der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft (auf der Stufe cif) den Preisen der chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer entspricht.

- (64) Schätzungsweise könnten mindestens 10 000 Tonnen AKPF mit Ursprung in China in die Gemeinschaft ausgeführt werden, sobald der Zoll nicht mehr in Kraft ist. Dies entspräche mehr als einem Viertel des Gemeinschaftsmarktes. Da in dieser Art von Wirtschaftszweig die Fixkosten hoch und die Kosten für das Wiederanzünden der Öfen im Falle eines Produktionsstopps sehr hoch sind, würde das Eintreffen einer solchen Menge gedumpter Einfuhren unmittelbar einen schwerwiegenden Preisverfall auf dem Markt bewirken, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zunächst eher versuchen würde, seinen Marktanteil zu halten, als seine Produktion zu verringern. Dies würde wiederum die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft völlig untergraben, und er würde erneut Verluste in der Größenordnung derjenigen im Jahr 1993 hinnehmen müssen. Mittelfristig könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sogar vom Markt verdrängt werden, da kein Spielraum für deutliche Steigerungen der Produktivität mehr besteht, die niedrigere Stückkosten ermöglichen würden.
- (65) Das Vorstehende ist in dem folgenden Kontext zu betrachten. Die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich zweifellos verbessert (allerdings ist dieser Wirtschaftszweig immer noch geschwächt). So verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ der Ausgangsuntersuchung Verluste von 10,8 %, inzwischen werden wieder Gewinne von rund 6 % erwirtschaftet. Die Ausführungen im vorigen Absatz über die wahrscheinlichen Auswirkungen zunehmender Einfuhren zu gedumpten Preisen werden bestätigt, wenn einmal die wichtigsten Entwicklungen auf dem Markt zwischen dem UZ der Ausgangsuntersuchung und dem UZ dieser Untersuchung betrachtet werden.
- Im UZ dieser Untersuchung war der Marktanteil der Einfuhren aus China erheblich geringer als im UZ der Ausgangsuntersuchung.
 - Die Differenz zwischen den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den Preisen der Einfuhren aus China hat sich aufgrund des Zolls erheblich verringert.
 - Im Laufe des UZ dieser Untersuchung gelangten zwar Billigeinfuhren aus Indonesien und Malaysia auf den Gemeinschaftsmarkt, aber in deutlich geringeren Mengen als für China im UZ der Ausgangsuntersuchung festgestellt worden waren. Ferner sei daran erinnert, dass auch im UZ der Ausgangsuntersuchung Einfuhren aus Malaysia auf dem Markt präsent waren.
 - Der Marktanteil der Hersteller in der Gemeinschaft, die nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören, ist gestiegen.

Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass die wichtigste Veränderung, die zu einer Verbesserung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führte, die Wiederherstellung gleicher Ausgangsbedingungen gegenüber den AKPF-Einfuhren aus China war. Daher würde sich die günstige Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft rasch verschlechtern, wenn die chinesischen ausführenden Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt erhebliche Mengen erneut dumpen könnten.

- (66) Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass bei einem Verzicht auf die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung besteht.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Vorbemerkungen

- (67) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stütze sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der anderen Gemeinschaftshersteller, der Einführer/Händler und der Verwender und Lieferanten der betroffenen Ware.
- (68) An dieser Stelle sei daran erinnert, dass bei der vorausgegangenen Untersuchung die Auffassung vertreten wurde, die Einführung von Maßnahmen laufe dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwider. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.

- (69) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerung zu dem Nutzen der Maßnahmen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderläuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (70) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat sich als strukturell lebensfähiger Wirtschaftszweig erwiesen, der sich an wechselnde Marktbedingungen anpassen kann. Dies zeigte sich insbesondere darin, dass sich seine Lage nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in China und der damit einhergehenden Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen verbesserte und er in moderne Produktionsanlagen investierte. Ohne Antidumpingmaßnahmen würde sich seine Lage jedoch höchstwahrscheinlich drastisch verschlechtern.

3. Interesse der anderen Hersteller

- (71) Angesichts der wahrscheinlichen Mengen und Preise chinesischer AKPF, die im Falle des Außerkrafttretens in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfte, würden die anderen Hersteller von AKPF, einschließlich der aus Aktivkohle in Granulatform mit Ursprung in China hergestellten AKPF, ebenfalls Marktanteileinbußen und eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage hinnehmen müssen.

4. Interesse der unabhängigen Einführer/Händler

- (72) Die Kommission sandte Fragebogen an 26 unabhängige Einführer/Händler. Es gingen keine Antworten ein.
- (73) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen die unabhängigen Einführer/Händler nicht beeinträchtigen würde.

5. Interesse der Verwender

- (74) Die Kommission sandte Fragebogen an 42 Verwender. Es gingen zwei unvollständige Antworten ein, aus denen hervorging, dass AKPF sich in nur sehr geringem Maße auf die Kosten niederschlug (weniger als 0,1 %).

6. Interesse der Lieferanten

- (75) Die Kommission sandte Fragebogen an elf Rohstofflieferanten von AKPF-Herstellern, auf die nur zwei Antworten eingingen. In den Antworten wurde eine Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen befürwortet mit der Begründung, dass auf diese Weise die Verkäufe in der Gemeinschaft weiterhin gesichert seien.

7. Schlussfolgerung

- (76) Aus dem Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses keine zwingenden Gründe ergab, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (77) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (78) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung sollten daher die mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/96 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von AKPF mit Ursprung in China aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Aktivkohle in Pulverform des KN-Codes ex 3802 10 00 (TARIC-Code 3802 10 00*20) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der endgültige Antidumpingzoll beträgt 323 EUR pro Tonne (Nettogewicht).

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

VERORDNUNG (EG) Nr. 1012/2002 DES RATES**vom 10. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz mit Ursprung in der Republik Polen und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 und Artikel 9 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2334/97 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENE UNTERSUCHUNG

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf bestimmte Einfuhren von Flachpaletten aus Holz des KN-Codes ex 4415 20 20 mit Ursprung in der Republik Polen ein und nahm Verpflichtungsangebote bestimmter Hersteller im Zusammenhang mit diesen Einfuhren an. Im Fall der polnischen Hersteller/Ausführer wurde mit einer Stichprobe gearbeitet. Für die Unternehmen der Stichprobe wurden individuelle Antidumpingzölle zwischen 4,0 % und 10,6 % und für die anderen kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein gewogener durchschnittlicher Zoll von 6,3 % eingeführt. Für die Unternehmen, die sich entweder nicht selbst gemeldet oder bei der Untersuchung nicht mitgearbeitet hatten, wurde ein Zoll von 10,6 % eingeführt. Im Fall der Einfuhren von EUR-Paletten, der einzigen Flachpalettenart, auf die sich die Verpflichtungen erstrecken, wurden die Hersteller, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, von den Antidumpingzöllen befreit.

(2) Sofern eine Partei der Kommission ausreichende Beweise dafür vorlegt, dass

- sie die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung beschriebenen Holzpaletten im Untersuchungszeitraum nicht herstellte und nicht in die Gemeinschaft exportierte,
- sie mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Polen verbunden ist, für die die mit der genannten Verordnung eingeführten Antidumpingzölle gelten,

— sie die betroffenen Waren nach dem Untersuchungszeitraum tatsächlich in die Gemeinschaft exportierte oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

kann die Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 geändert werden, um in diesem Fall für diese Partei den Zollsatz von 6,3 % einzuführen, der für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Hersteller gilt. Ausführende Hersteller, die die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen und für die somit der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 6,3 % gilt, sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufgeführt.

- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 kann eine Partei, die die in Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt, ferner vom Antidumpingzoll befreit werden, wenn von dieser Partei eine Verpflichtung für die so genannten EUR-Paletten angenommen wird. Die ausführenden Hersteller, von denen eine solche Verpflichtung angenommen wurde, sind in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufgeführt.
- (4) Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wurden durch die Verordnungen (EG) Nr. 2079/98⁽³⁾, (EG) Nr. 2048/1999⁽⁴⁾, (EG) Nr. 1521/2000⁽⁵⁾ und (EG) Nr. 1678/2001⁽⁶⁾ des Rates geändert.

B. ANNAHME EINES VERPFLICHTUNGSANGEBOTS

- (5) Ein polnischer ausführender Hersteller, P.P.H. „Astra“ Sp. z o.o., Nawojowa, für den derzeit der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 6,3 % gilt, bot auch eine Verpflichtung für EUR-Paletten an, die von der Kommission mit dem Beschluss 2002/380/EG⁽⁷⁾ angenommen wurde. Folglich ist dieses Unternehmen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 aufzunehmen.

C. VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN

- (6) Die folgenden sechs polnischen ausführenden Hersteller, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden, haben die von ihnen unterbreiteten Verpflichtungen verletzt, da sie den darin festgesetzten Mindestpreis nicht einhielten:
- P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw (TARIC-Zusatzcode 8662),
 - Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa (TARIC-Zusatzcode 8574),

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 27.11.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1678/2001 (AbL. L 227 vom 23.8.2001, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 255 vom 30.9.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 227 vom 23.8.2001, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. L 135 vom 23.5.2002, S. 24.

- Import-Export „Elkoz“ Sp. z o.o., Kalisz (TARIC-Zusatzcode 8532),
- „Drewpal“ sp. j., Blizanow (TARIC-Zusatzcode 8534),
- „D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow (TARIC-Zusatzcode 8566),
- „CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald (TARIC-Zusatzcode 8528).

Daher teilte die Kommission diesen sechs ausführenden Herstellern mit, dass sie aus der Liste der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen wurden, gestrichen werden sollten. Diese ausführenden Hersteller nahmen zu der von der Kommission festgestellten Verletzung Stellung und wurden auf Antrag gehört. Keiner dieser ausführenden Hersteller konnte jedoch durch einschlägige Argumente die von der Kommission festgestellte Verletzung der Verpflichtungen widerlegen.

- (7) Um zu vermeiden, dass das Unternehmen CMC Sp. z o.o.-Andrychow weiterhin von einer Befreiung von den Antidumpingzöllen profitiert, indem es seine Ausfuhren einfach über das mit ihm verbundene Unternehmen, P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow, abwickelt, erscheint es angemessen, die Annahme der Verpflichtung des nachstehend genannten Ausführers/Herstellers zu widerrufen und auf dessen Ausfuhren endgültige Antidumpingzölle einzuführen:
- P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow (TARIC-Zusatzcode A113).

- (8) Da Verletzungen der Verpflichtungen festgestellt wurden, wurde die Annahme der Verpflichtungen mit dem Beschluss 2002/380/EG widerrufen. Deshalb sollten unverzüglich für die in Erwägungsgrund 6 genannten sechs Unternehmen sowie das in Erwägungsgrund 7 genannte verbundene Unternehmen endgültige Antidumpingzölle auf deren Ausfuhren von EUR-Paletten eingeführt werden.

D. ÄNDERUNG DES ANHANGS II DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2334/97

- (9) Aus den vorstehenden Gründen sollte Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97, in dem die Unternehmen aufgeführt sind, deren Verpflichtungsangebote angenommen wurden, entsprechend geändert werden. Für die ausführenden Hersteller, deren Verpflichtungen

zurückgenommen wurden, wird der entsprechende in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 festgelegte Zollsatz gelten.

- (10) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen⁽¹⁾, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss die Verordnung gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2334/97 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) Auf die Einfuhren von EUR-Paletten des KN-Codes ex 4415 20 20 (TARIC-Zusatzcode 4415 20 20*10) mit Ursprung in der Republik Polen, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen ausgeführt werden, werden endgültige Antidumpingzölle eingeführt:

- P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw,
- Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa,
- Import-Export „Elko“ Sp. z o.o., Kalisz,
- „Drewpal“ sp. j., Blizanow,
- „D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow,
- „CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald,
- P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow.

- (2) Auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, gelten folgende Antidumpingzollsätze für EUR-Paletten:

Name des Unternehmens	AD-Zoll	TARIC-Code
P.W. „Intur-kfs“ Sp. z o.o., Inowroclaw	9,7 %	8016
Z.P.H.U. „Miroslaw Przybylek“, Klonowa	6,3 %	8019
Import-Export „Elko“ Sp. z o.o., Kalisz	6,3 %	8019
„Drewpal“ sp. j., Blizanow	6,3 %	8019
„D&M&D“ Sp. z o.o., Blizanow	6,3 %	8019
„CMC“ Sp. z o.o., Andrychow, Inwald	6,3 %	8019
P.P.H.U. „Zbigniew Marek“, Andrychow	6,3 %	8019

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, TERV 00/13, B-1049 Brüssel.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG

„ANHANG II

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
1. „Baumann Palety“ Sp. z o.o., Barczewo	8570
2. E. Dziurny — C. Nowak S.C., Snietnica	8571
3. F.P.H. „Tina“ S.C., Katowice	8572
4. Firma „Sabelmar“ S.C., Konczyce Male	8573
5. „Kross-Pol“ Sp. z o.o., Kolobrzeg	8576
6. P.P.H. „GKT“ S.C., Bilgoraj	8584
7. P.P.H. „Unikat“, Aleksandrow IV 697	8586
8. P.P.H.U. „Adapol“ S.C., Wolomin	8587
9. P.P.H.U. „Alpa“ Sp. z o.o., Dobrzyca	8588
10. P.P.U.H. „Alwa“ Sp. z o.o., Slawno	8589
11. P.P.H.U. „Palimex“ Sp. z o.o., Wloszakowice	8590
12. P.P.U.H. „SMS“ — St. Mrozowicz, Suleczyno	8591
13. P.T.H. „Mirex“, Kolobrzeg	8597
14. P.W. „Peteco“ Sp. z o.o., Warszawa	8690
15. „Paletex“ Produkcja Palet, Roman Panasiuk, Warszawa	8691
16. Produkcja Palet „A. Adamus“, Kuznia Grabowska	8692
17. P.P.H. Zygmunt Skibinski, Kowal	8693
18. „Scanproduct“ S.A., Czarny Dujanec	8715
19. „Transdrewneks“ Sp. z o.o., Grudziadz-Owczarki	8716
20. W.Z.P.U.M. „Euro-Tech“, Rakszawa	8725
21. Z.P.H. „Palettenwerk“ — K. Kozik, Jordanow	8726
22. Zaklad Przerobu Drewna S.C., Drawsko Pomorskie	8745
23. Z.P.H.U. „Sek-Pol“ Sp. z o.o., Tarnobrzeg	8526
24. „Euro-Mega-Plus“ Sp. z o.o., Kielce	8527
25. Wyrob, Sprzedaz, Skup Palet, Josef Kolodziejczyk, Aleksandrow IV 704	8529
26. Firma Produkcynjo Transportowa Marian Gerka, Brodnica	8530
27. Z.P.H.U. „Drewnex“ Mamos, Luczak, Mamos s.j., Cekow	8531
28. P.P.H.U. „Probox“, Import-Export, Kalisz	8533
29. Zaman S.C., Radom	8535
30. „Marimpex“, Pulawy	8537
31. „AVEN“ Sp. z o.o., Kostrzyn	8558

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
32. P.P.H.U. „Eurex“ BIS, Godynice	8538
33. ENKEL S.C., Pulawy	8540
34. Produkcja Stolarska Posrednictwo Export-Import, W.i.T. HENSOLDT, Lebork	8541
35. P.P.U.H. „DREWPOL“, Braszewice	8834
36. PTN Krukłanki Sp. z o.o., Krukłanki	8556
37. WEDAM S.C., Stezyca	8557
38. Import-Export Jan Sibinski, Czajkow	8559
39. P.P.H.U. „Alk“, Bierzwnik	8561
40. „Empol“ S.C., Jastrzebniki 37	8560
41. Euro-Handels Sp. z o.o., Szczecin	8440
42. P.P.H. „Paletex“ Sibinski Jaroslaw, Czajkow	8441
43. Firma „KIKO“ S.C., Poznan	8443
44. „Enkel“ Waldemar Wnuk, Pulawy	8444
45. Firma Borkowski S.C. Export-Import, Grabow n. Prosna	8446
46. „Bilusa“ Sp. z o.o., Klodawa	8484
47. P.P.U.H. PAL-POL S.C., Prabuty	8485
48. Firma „A.C.S.“ S.C., Kamien	8486
49. „SMT“ Sp. z o.o., Miastko	8562
50. Firma Transdrewneks Gadzala Antoni, Torun	8563
51. „Palko“ Sp. z o.o., Sedziszow	8565
52. P.P.H. „Vector“, Kalisz	8567
53. P.P.H.U. „ELMA“ S.C., Sobieseki	A109
54. P.P.H. SWENDEX S.C., Lublin	A110
55. Pomorski Serwis Paletowy Sp. z o.o., Kobylnica	A114
56. „EMI“ S.C., Bilgoraj	A124
57. P.P.H.U. ROMAX Import-Eksport, Wroclaw	A133
58. P.P.D.B. „Lesnik“ S.C., Krosno	A259
59. „EUROPAL“ S.C., Brzeziny	A260
60. P.P.U.H. „CENTROPAL“ EKSPORT-IMPORT, Czajkow	A261
61. Energomontaz Polnoc Serwis Sp. z o.o., Swierze Gorne	A262
62. P.P.H. „BOM'S“ S-ka z o.o., Suwalki	A263
63. P.P.H. „Astra“ Sp. z o.o., Nawojowa	A378“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	65,3
	999	65,3
0707 00 05	052	89,0
	096	4,3
	220	135,3
	628	156,8
	999	96,4
0709 90 70	052	77,9
	999	77,9
0805 50 10	388	84,0
	512	61,2
	528	60,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	68,6
	388	82,1
	400	116,8
	404	109,0
	508	88,4
	512	97,1
	524	64,1
	528	68,8
	720	150,9
	804	103,5
	999	97,9
	0809 10 00	052
624		247,7
999		218,7
0809 20 95	052	310,1
	094	300,3
	400	245,7
	999	285,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/2002 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,25	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	12,48	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002
der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 967/2002 der Kommission ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 967/
2002 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 967/2002 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,32 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,98 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,32 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,98 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4383
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	43,83
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,55
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,55
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4383

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2002 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 42. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 693/2002 ⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung,

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 42. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 42. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,566 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

⁽⁴⁾ ABL L 107 vom 24.4.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.
- (3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.
- (4) Es ist angezeigt festzulegen, dass vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾, weiter verwendet werden können.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen der Gemeinschaft bezüglich des Systems der doppelten Kontrolle und der vorherigen und nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Textileinfuhren in die Gemeinschaft können die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von 60 Tagen gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiter verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
 Frederik BOLKESTEIN
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Beschreibung	KN-Position	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Laufmaschengesichertes, gewirktes, dünnes Interlock-Wischtuch aus 100 % Polyester mit den Abmessungen von etwa 21 cm × 21 cm. Alle vier Ränder sind heißgesiegelt (Reinigungstuch) (Siehe Foto Nr. 620 (*))</p>	6307 10 10	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7 c) zum Abschnitt XI, der Anmerkung 1 zu Kapitel 63 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 10 und 6307 10 10</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass die Ränder heißgesiegelt sind, gilt die Ware als konfektioniert. Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Abschnitt XI, Allgemeines, (II), „konfektionierte Waren“, Ziffer 3</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zum Harmonisierten System zu Position 6307, Ziffer 3</p>
<p>2. Fünfsackiger Stern, gewebt, aus metallisiertem Garn und anderen Garnen, gefüllt mit Synthetikmaterial, in den Abmessungen von etwa 8 × 8 cm. An einer Zacke ist eine Aufhängeschlaufe aus metallisiertem Faden befestigt (andere konfektionierte Ware — Dekorationsartikel) (Siehe Foto Nr. 623 (*))</p>	6307 90 99	<p>Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 7 a) und e) zum Abschnitt XI, der Anmerkung 1 zu Kapitel 63 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 99</p> <p>Angesichts des Gesamterscheinungsbilds der Ware kann sie während des gesamten Jahres und nicht ausschließlich oder im Wesentlichen beim Weihnachtsfest verwendet werden, so dass eine Einreihung in Position 9505 ausgeschlossen ist</p>

(*) Die Fotos dienen lediglich der Illustration.



VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/2002 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Fagiolo di Sorana)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Fagiolo di Sorana“ als geschützte geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 564/2002⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte geografische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 179 vom 23.6.2001, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 17.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 7.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Obst, Gemüse und Getreide

ITALIEN

— Fagiolo di Sorana (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Olivenöl besitzt Geschmacks- und Ernährungseigenschaften, die ihm — unter Berücksichtigung seiner Produktionskosten — ein Marktsegment mit verhältnismäßig hohen Preisen gegenüber den meisten anderen Pflanzenfetten eröffnen. Aufgrund dieser Marktsituation bedarf es für Olivenöl neuer Vermarktungsvorschriften mit besonderen Etikettierungsregeln in Ergänzung zu der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 2001/101/EG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere zu den grundlegenden Bestimmungen in deren Artikel 2.
- (2) Um die Echtheit der vermarkteten Olivenöle zu gewährleisten, ist es angezeigt, dass die Verpackungen für den Einzelhandel eine bestimmte Größe nicht überschreiten und mit einem geeigneten Verschluss versehen sind. Den Mitgliedstaaten ist jedoch die Möglichkeit einzuräumen, größere Verpackungen für die Gemeinschaftsverpflegung zuzulassen.
- (3) Neben den verbindlichen Bezeichnungen für die einzelnen Olivenölkategorien nach Artikel 35 der Verordnung 136/66/EWG sollten die Verbraucher über die Art des angebotenen Olivenöls genauer informiert werden.
- (4) Qualität und Geschmack unmittelbar marktfähiger nativer Olivenöle können anbaubedingt oder infolge lokaler Extraktions- oder Verschnitttechniken je nach

geografischem Ursprung deutliche Unterschiede aufweisen. Innerhalb ein und derselben Olivenölkategorie können sich dadurch marktverzerrende Preisunterschiede ergeben. Speiseolivenöle der anderen Kategorien hingegen weisen keine wesentlichen ursprungsbedingten Unterschiede auf, und die Angabe des Ursprungs auf der Einzelhandelspackung könnte die Verbraucher zu der Annahme verleiten, es bestünden solche Unterschiede. Zur Vermeidung von Marktverzerrungen sind daher Gemeinschaftsbestimmungen vorzusehen, nach denen die Angabe des Ursprungs den Kategorien „natives Olivenöl extra“ und „natives Olivenöl“ vorbehalten ist, die ganz bestimmte Bedingungen erfüllen. Es wird angestrebt, die Angabe des Ursprungs bei diesen Kategorien verbindlich vorzuschreiben. Solange es jedoch keine systematische Herkunftssicherung und Kontrolle aller vermarkteten Olivenölmengen gibt, muss die Ursprungsangabe für „natives Olivenöl“ und „natives Olivenöl extra“ fakultativ bleiben.

- (5) Bestehende Markennamen mit geografischen Hinweisen können weiter verwendet werden, wenn sie gemäß der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 92/10/EWG⁽⁶⁾, oder der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3288/94⁽⁸⁾, amtlich eingetragen wurden.
- (6) Die Angabe eines regionalen Ursprungs kann in Form einer geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder einer geschützten geografischen Angabe (g.g.A.) nach der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission⁽¹⁰⁾, erfolgen. Um Verwechslungen beim Verbraucher und damit Marktverzerrungen zu vermeiden, sollten g.U. und g.g.A. der regionalen Ebene vorbehalten bleiben. Bei importierten Olivenölen sind die Bestimmungen über den nicht präferenziellen Ursprung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾, einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 72 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 310 vom 28.11.2001, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 6 vom 11.1.1992, S. 35.

⁽⁷⁾ ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 83.

⁽⁹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽¹¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

- (7) Bezieht sich die Ursprungsangabe bei nativen Olivenölen auf die Gemeinschaft oder auf einen Mitgliedstaat, so ist davon auszugehen, dass die verwendeten Oliven, aber auch die Extraktionsverfahren und -techniken die Qualität und den Geschmack des Öls beeinflussen. Die Ursprungsangabe muss daher dem geografischen Herstellungsgebiet, d. h. im Allgemeinen dem Gebiet, in dem das Öl aus den Oliven gewonnen wurde, entsprechen. Erfolgt die Extraktion des Öls jedoch nicht im Erntegebiet der Oliven, so muss dies auf der Verpackung bzw. im Etikett angegeben sein, damit Irreführungen der Verbraucher und Störungen auf dem Markt vermieden werden.
- (8) In der Gemeinschaft bzw. in den Mitgliedstaaten handelt es sich bei den vermarkteten nativen Olivenölen zumeist um Verschnitte, bei denen eine gleichmäßige Qualität und die typischen organoleptischen Merkmale entsprechend den Markterwartungen sichergestellt sind. Die typischen Merkmale nativer Olivenöle aus dem betreffenden Gebiet bleiben also trotz — oder mitunter dank — des Zusatzes geringer Olivenölmengen aus einem anderen Gebiet erhalten. Um angesichts der zyklischen Produktionsschwankungen im Ölbau eine regelmäßige Versorgung des Marktes über die herkömmlichen Handelsströme zu erlauben, ist daher an der Ursprungsangabe mit Bezug auf die Gemeinschaft bzw. auf einen Mitgliedstaat festzuhalten, auch wenn es sich bei dem Erzeugnis um einen Verschnitt mit geringen Anteilen von Olivenöl aus anderen Gebieten handelt. In diesem Fall sollte der Verbraucher jedoch darüber aufgeklärt werden, dass das Erzeugnis nicht gänzlich aus dem Gebiet stammt, das als Ursprung angegeben ist.
- (9) Nach der Richtlinie 2000/13/EG darf die Etikettierung nicht geeignet sein, den Käufer irrezuführen, so über die Eigenschaften des Olivenöls bzw. durch Angabe von Eigenschaften, die es nicht besitzt, oder indem ihm vermeintlich besondere Eigenschaften zugeschrieben werden. Ferner sind harmonisierte Regeln für bestimmte häufig gebrauchte freiwillige Angaben bei Olivenöl vorzusehen, um diese genau zu definieren und ihre Richtigkeit nachprüfen zu können. Demnach müssen Begriffe wie „Kaltpressung“ oder „Kaltextraktion“ einer technisch definierten traditionellen Herstellungsweise entsprechen und angegebene organoleptische Merkmale auf objektiven Ergebnissen beruhen. Ebenso darf durch isolierte Hinweise auf den Säuregehalt beim Verbraucher nicht der fälschliche Eindruck eines absoluten Qualitätskriteriums erweckt werden, da dieser nur zusammen mit anderen Merkmalen des Öls einen qualitativen Aussagewert hat. Wegen der zunehmenden Verbreitung bestimmter Angaben und deren wirtschaftlicher Bedeutung bedarf es objektiver Kriterien für ihre Verwendung, um klare Marktverhältnisse zu schaffen.
- (10) Es ist zu verhindern, dass die Verbraucher durch Lebensmittel, die Olivenöl enthalten, getäuscht werden, indem dessen guter Ruf herausgestellt wird, ohne die genaue Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben. So muss das Etikett einen deutlichen Hinweis auf den prozentualen Anteil des Olivenöls sowie entsprechende Angaben bei Erzeugnissen tragen, die ausschließlich aus einer Mischung verschiedener Pflanzenfette bestehen. Ferner müssen die in den Verordnungen für andere olivenöhlhaltige Erzeugnisse vorgesehenen Bestimmungen berücksichtigt werden.
- (11) Die Bezeichnungen der Olivenölkategorien entsprechen physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften, die im Anhang der Verordnung 136/66/EWG und in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 796/2002⁽²⁾, genau festgelegt sind. Andere Angaben auf dem Etikett müssen durch objektive Fakten belegt sein, um Missbräuchen zu Lasten der Verbraucher und Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt vorzubeugen.
- (12) Im Rahmen des Kontrollsystems nach Artikel 35a Absatz 2 der Verordnung 136/66/EWG müssen die Mitgliedstaaten die für die jeweiligen Etikettierungsangaben vorzuweisenden Belege und etwa fälligen Sanktionen festlegen. Bei den Belegen kann es sich unter anderem um feststehende Tatsachen, sichere Analyse- oder Aufzeichnungsergebnisse, Verwaltungs- oder Buchführungsinformationen handeln.
- (13) Da die Kontrollen am Betriebssitz der für die Etikettierung verantwortlichen Unternehmen vom jeweils zuständigen Mitgliedstaat vorzunehmen sind, ist ein Verfahren zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vorzusehen, in denen das betreffende Olivenöl vermarktet wird.
- (14) Zur Beurteilung der mit dieser Verordnung vorgesehenen Regelung müssen die betreffenden Mitgliedstaaten die bei der Anwendung gemachten Feststellungen und aufgetretenen Schwierigkeiten mitteilen.
- (15) Um die Anpassung an die neuen Vorschriften und die Schaffung der zu ihrer Anwendung erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen, sollte die Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2152/2001⁽⁴⁾ verlängert und das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung verschoben werden.
- (16) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 56.⁽⁴⁾ ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 36.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 4

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 2000/13/EG sind in der vorliegenden Verordnung besondere Vermarktungsvorschriften auf Ebene des Einzelhandels für Olivenöle und Oliventresteröle im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a) und b), Nummer 3 und Nummer 6 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist „Einzelhandel“ der Verkauf an den Endverbraucher von Ölen nach Absatz 1 in unverändertem Zustand oder als Bestandteil eines Lebensmittels.

Artikel 2

Die Öle nach Artikel 1 Absatz 1 werden dem Endverbraucher vorverpackt in Verpackungen von höchstens 5 l Eigenvolumen angeboten. Die Verpackungen müssen mit einem nicht wiederverwendbaren Verschluss und mit einem Etikett gemäß Artikel 3 bis 6 versehen sein.

Bei Verpackungen zum Verzehr in Gaststättenbetrieben, Krankenhäusern, Kantinen oder ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen können die Mitgliedstaaten je nach Fall ein Höchstvolumen von über 5 l festlegen.

Artikel 3

Die Etikettierung der Öle nach Artikel 1 Absatz 1 muss deutlich und unverwischbar die folgenden Angaben zu der jeweiligen Ölkategorie neben der Handelsbezeichnung nach Artikel 35 der Verordnung Nr. 136/66/EWG tragen:

- a) natives Olivenöl extra:
„erste Güteklasse — direkt aus Oliven ausschließlich mit mechanischen Verfahren gewonnen“;
- b) natives Olivenöl:
„— direkt aus Oliven ausschließlich mit mechanischen Verfahren gewonnen“;
- c) Olivenöl — bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl:
„— enthält ausschließlich raffiniertes Olivenöl und direkt aus Oliven gewonnenes Öl“;
- d) Oliventresteröl:
„— enthält ausschließlich Öl aus der Behandlung von Rückständen der Olivenölgewinnung und direkt aus Oliven gewonnenes Öl“
oder
„— enthält ausschließlich Öl aus der Behandlung von Oliventrester und direkt aus Oliven gewonnenes Öl“.

(1) Eine Ursprungsangabe in der Etikettierung ist nur bei nativem Olivenöl extra und nativem Olivenöl im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG und nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 zulässig.

„Ursprungsangabe“ im Sinne dieser Verordnung ist die Angabe eines geografischen Namens auf der Verpackung bzw. im Etikett des Öls.

(2) Eine regionale Ursprungsangabe ist bei Erzeugnissen, die eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 tragen, nach den Bestimmungen der genannten Verordnung zulässig.

In den anderen Fällen bezieht sich die Ursprungsangabe auf einen Mitgliedstaat, auf die Gemeinschaft oder auf ein Drittland.

(3) Nicht als Ursprungsangabe im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten Namen von Marken oder Unternehmen, deren Eintragung gemäß der Richtlinie 89/104/EWG spätestens am 31. Dezember 1998 bzw. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 40/94 spätestens am 31. Mai 2002 beantragt worden ist.

(4) Die Ursprungsangabe bei Einfuhren aus Drittländern unterliegt den Bestimmungen der Artikel 22 bis 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

(5) Bezieht sich die Ursprungsangabe auf einen Mitgliedstaat oder auf die Gemeinschaft, so entspricht sie dem geografischen Gebiet, in dem die betreffenden Oliven geerntet wurden und der Mühlenbetrieb liegt, in dem das Öl aus den Oliven gewonnen wurde.

Sind die Oliven in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland geerntet worden als dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem der Mühlenbetrieb liegt, in dem das Öl aus den Oliven gewonnen wurde, so beinhaltet die Ursprungsangabe folgenden Wortlaut: „Natives Olivenöl (extra), hergestellt in (Bezeichnung der Gemeinschaft oder des betreffenden Mitgliedstaats), aus Oliven geerntet in (Bezeichnung der Gemeinschaft, des betreffenden Mitgliedstaats oder des betreffenden Drittlandes)“.

(6) Bei Verschnitten von nativem Olivenöl extra oder nativem Olivenöl, die im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 zu über 75 % aus ein und demselben Mitgliedstaat oder aus der Gemeinschaft stammen, kann jedoch der überwiegende Ursprung zusammen mit dessen tatsächlichem Mindestprozentanteil angegeben werden.

Artikel 5

Für etwaige zusätzliche Angaben in der Etikettierung von Ölen nach Artikel 1 Absatz 1 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Angabe „erste Kaltpressung“ ist nur zulässig bei nativem Olivenöl und nativem Olivenöl extra, das durch die erste mechanische Pressung der Olivenmasse bei höchstens 27 °C in einem traditionellen Extraktionssystem mit hydraulischer Presse gewonnen wurde.

- b) Die Angabe „Kaltextraktion“ ist nur zulässig bei nativem Olivenöl und nativem Olivenöl extra, das durch Perkolatation oder Zentrifugierung der Olivenmasse bei höchstens 27 °C gewonnen wurde.
- c) Die Angabe organoleptischer Eigenschaften ist nur zulässig, wenn sie auf den Ergebnissen einer in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vorgesehenen Analyseverfahren basiert.
- d) Die Angabe des Säuregehalts bzw. des Säurehöchstgehalts ist nur zulässig, wenn daneben die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 bestimmten Werte der Peroxidzahl, des Wachstumsgehalts und des Extinktionskoeffizienten in gleicher Schriftgröße und im gleichen Sichtfeld angeführt werden.

Artikel 6

(1) Wenn bei einer Mischung von Ölen nach Artikel 1 Absatz 1 und anderen Pflanzenölen durch Text, Bild oder grafische Darstellungen in der Etikettierung außerhalb der Zutatenliste auf den Olivenölgehalt hingewiesen wird, so muss diese Mischung die Handelsbezeichnung „Mischung von Pflanzenölen (oder genaue Bezeichnung der betreffenden Pflanzenöle) mit Olivenöl“ zusammen mit dem Prozentsatz des Olivenölanteils tragen.

Bei Mischungen nach Unterabsatz 1 darf durch Bilder oder grafische Darstellungen in der Etikettierung auf den Olivenölgehalt nur dann hingewiesen werden, wenn er mehr als 50 % beträgt.

(2) Wenn auf den Olivenölgehalt anderer Lebensmittel als nach Absatz 1 durch Text, Bild oder grafische Darstellungen in der Etikettierung außerhalb der Zutatenliste hingewiesen wird, so muss zusammen mit der Handelsbezeichnung des Lebensmittels der Olivenölanteil als Prozentsatz des Nettogewichts angegeben sein; ausgenommen sind die Fälle, die in besonderen Verordnungen über bestimmte olivenöhlhaltige Erzeugnisse geregelt sind.

Anstelle des Olivenölanteils am Nettogewicht kann der prozentuale Anteil des Olivenöls am Gesamtfettgewicht mit einem entsprechenden Hinweis angegeben werden.

(3) Bei Vorhandensein von Oliventresteröl gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß unter der Angabe „Oliventresteröl“ anstelle „Olivenöl“.

Artikel 7

Der in der Etikettierung angegebene Hersteller, Verpacker oder Anbieter begründet auf Aufforderung des Mitgliedstaats, in dem sich sein Betriebssitz befindet, die Angaben nach Artikel 4, 5 und 6 durch einen oder mehrere Belege folgender Art:

- feststehende oder wissenschaftlich erwiesene Tatsachen,
- Analyseergebnisse oder automatische Aufzeichnungen von repräsentativen Proben,
- Verwaltungs- oder Buchführungsinformationen entsprechend den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und/oder der Mitgliedstaaten.

Der betreffende Mitgliedstaat räumt eine Toleranz zwischen den Angaben in der Etikettierung nach den Artikeln 4, 5 und 6 und den Schlussfolgerungen aus den vorgewiesenen Belegen und/oder unabhängigen Gutachten ein, wobei die Genauigkeit und Reproduzierbarkeit der betreffenden Methoden und Unterlagen sowie gegebenenfalls der unabhängigen Gutachten zu berücksichtigen ist.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln Name und Anschrift der mit der Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung beauftragten Stellen an die Kommission, die diese den anderen Mitgliedstaaten sowie den Betroffenen auf Antrag mitteilt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Betriebssitz des in der Etikettierung angegebenen Herstellers, Verpackers oder Anbieters befindet, überprüft auf entsprechende Anfrage die Richtigkeit fraglicher Angaben und nimmt geeignete Proben vor Ablauf des auf die Anfrage folgenden Monats. Die Anfrage kann ausgehen von

- den zuständigen Dienststellen der Kommission,
- einer von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten Organisation der Marktteilnehmer im Sinne von Artikel 4a der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates ⁽¹⁾,
- der Kontrollstelle eines anderen Mitgliedstaats.

(3) Zusammen mit der Anfrage nach Absatz 2 sind alle für die beantragte Überprüfung zweckdienlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere

- das Datum der Probenahme bzw. des Kaufs des fraglichen Olivenöls,
- Name bzw. Firma und Anschrift des Betriebs, bei dem die Probenahme bzw. der Kauf des fraglichen Olivenöls stattgefunden hat,
- die Nummern der betreffenden Partien,
- Kopien aller Etiketten der unmittelbaren Verpackung des fraglichen Olivenöls,
- die Ergebnisse der Analysen bzw. der unabhängigen Gutachten unter Angabe der angewandten Methoden sowie Name und Anschrift des betreffenden Labors oder Sachverständigen,
- gegebenenfalls Name und Anschrift des Lieferanten des fraglichen Olivenöls entsprechend der Erklärung der Verkaufsstelle.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat teilt der anfragenden Stelle vor Ablauf des dritten Monats nach der Anfrage die Bezugsnummer des Vorgangs und die getroffenen Folgemaßnahmen mit.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen und legen unter anderem eine Sanktionsregelung fest, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen spätestens zum 31. Dezember 2002 und spätere Änderungen jeweils bis zum Ende des auf deren Beschluss folgenden Monats mit.

(2) Zur Kontrolle der Angaben nach den Artikeln 5 und 6 können die betreffenden Mitgliedstaaten die Zulassung der Unternehmen regeln, deren Verpackungsanlagen sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden. Für die Angaben nach Artikel 4 ist diese Zulassung obligatorisch.

Die Zulassung mit einer entsprechenden alphanumerischen Kennzeichnung wird auf Antrag jedem Unternehmen erteilt, das

- a) über eine Verpackungsanlage verfügt;
- b) sich zur Erfassung und Aufbewahrung der vom Mitgliedstaat vorgesehenen Belege nach Artikel 7 verpflichtet;
- c) gegebenenfalls über ein Lagerhaltungssystem verfügt, das es ermöglicht, die Herkunft der mit einer Ursprungsangabe versehenen Olivenöle nach den Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats zu kontrollieren.

Die alphanumerische Kennzeichnung des zugelassenen Verpackungsunternehmens wird in der Etikettierung des Olivenöls angegeben.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Verpackungsunternehmen, die für die Ursprungsangabe nach der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 zugelassen wurden und im Wirtschaftsjahr 2001/02 den Zulassungsvoraussetzungen genügen, weiterhin als zugelassen betrachten.

Artikel 10

Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht mit folgenden Informationen zum jeweils vorhergehenden Jahr:

- a) eingegangene Anfragen auf Überprüfung nach Artikel 8 Absatz 2,
- b) neu eingeleitete und noch laufende Überprüfungen aus früheren Wirtschaftsjahren,
- c) aufgrund der durchgeführten Überprüfungen getroffene Maßnahmen und verhängte Sanktionen.

Die Informationen werden jeweils nach Jahr der Einleitung der Überprüfungen und nach Art der Verstöße dargestellt. Gegebenenfalls werden etwa aufgetretene besondere Schwierigkeiten sowie Empfehlungen zur Verbesserung der Kontrollen aufgeführt.

Artikel 11

In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2815/98 wird das Datum „30. Juni 2002“ durch „31. Oktober 2002“ ersetzt.

Artikel 12

(1) Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Sie gilt ab 1. November 2002; ausgenommen sind Erzeugnisse, die vor dem 1. August 2002 rechtmäßig in der Europäischen Gemeinschaft hergestellt und etikettiert oder in die Europäische Gemeinschaft eingeführt und zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

Artikel 11 gilt ab 1. Juli 2002.

Die Artikel 3, 5 und 6 gelten ab 1. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/2002 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 wesentlich geändert worden. Daher müssen die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁴⁾, festgelegt wurden, entsprechend angepasst werden.
- (2) Die Beihilfebeträge für die Versorgung von Inseln der Gruppen A und B sollten an das neue Währungssystem angepasst werden. Die Beihilfe für Sendungen zu den Inseln der Gruppe A sollte erhöht werden, um ihre Attraktivität für Händler zu verbessern. Außerdem sollte eine zusätzliche Beihilfe zu den Kosten für Umladen und Transport von den Durchfuhr- oder Verladeinseln zu den Endbestimmungsinself der Gruppe A oder der Gruppe B gewährt werden, zu denen ein direkter Versand vom Festland nicht möglich ist oder nicht regelmäßig stattfindet.
- (3) Die Überwachung von Transaktionen, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, setzt voraus, dass die Übertragung der dem Inhaber der Bescheinigung übertragenen Rechte und Pflichten untersagt ist. Die Frist, in der nachgewiesen werden muss, dass die Beihilfebescheinigung verwendet wurde, sollte verlängert werden, damit die Händler ihrer Verpflichtung nachkommen können.
- (4) Bei der Verwaltung der besonderen Versorgungsregelung muss u. a. sichergestellt werden, dass die Vorteile bis zu der Vermarktungsstufe weitergegeben werden, auf der die für den Endverbraucher bestimmten Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Behörden die Möglichkeit haben, die von den Händlern angewandten Handelsspannen und Preise überprüfen.
- (5) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 dürfen die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse nicht wieder in Drittländer ausgeführt oder

wieder in die übrige Gemeinschaft versandt werden. Die Verordnung sieht jedoch eine Ausnahmeregelung für traditionelle Ausfuhrer oder traditionelle Sendungen von verarbeiteten Erzeugnissen in die übrige Gemeinschaft vor. Für die Kontrolle der Anwendung dieser Ausnahmeregelung sind Durchführungsbestimmungen festzulegen.

- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller betroffenen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei allen im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 genannten Erzeugnissen beläuft sich die pauschale Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung auf

- 22 EUR/t für Lieferungen nach Inseln der Gruppe A gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung,
- 36 EUR/t für Lieferungen nach Inseln der Gruppe B gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Zusätzlich werden 9 EUR/t gewährt für Umlade- und Transportkosten von Durchfuhr- oder Verladeinseln zu Endbestimmungsinself der Gruppe A oder der Gruppe B, zu denen ein direkter Versand vom Festland nicht möglich ist oder nicht regelmäßig stattfindet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Der Nachweis der Verwendung der Beihilfenbescheinigung muss außer im Fall höherer Gewalt innerhalb von zwei Monaten nach dem Verfalltag der Bescheinigung erbracht werden.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Bescheinigungen sind nicht übertragbar.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABL L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 68 vom 12.3.2002, S. 4.

⁽³⁾ ABL L 267 vom 28.10.1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABL L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die griechischen Behörden treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu überwachen, dass die aus der Beihilfegewährung erwachsenden Vorteile an den Endverbraucher weitergegeben werden. Zu diesem Zweck können sie die von den betreffenden Händlern angewandten Handelsspannen und Preise bewerten.

Diese Maßnahmen sowie etwaige Änderungen werden der Kommission mitgeteilt.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Traditionelle Ausfuhren und traditionelle Versendungen in die übrige Gemeinschaft von verarbeiteten Erzeugnissen, die Ausgangserzeugnisse enthalten, für die Vergünstigungen im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährt wurden, dürfen nur im Rahmen der jährlichen Mengen erfolgen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2019/93 festzulegen sind. Die zuständigen Behörden treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die festgesetzten Mengen bei diesen Transaktionen nicht überschritten werden.

(2) Die zuständigen Behörden genehmigen die Ausfuhr oder den Versand in die übrige Gemeinschaft von Verarbeitungserzeugnissen in anderen als den in Absatz 1 genannten Mengen nur, sofern bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse keine Ausgangserzeugnisse enthalten, deren Verbringung im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung erfolgt ist.

Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen durch, um sich der Richtigkeit der Bescheinigungen gemäß Unterabsatz 1 zu vergewissern, und ziehen gegebenenfalls die im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung gewährte Beihilfe wieder ein.

(3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 stellt die Versendung von Erzeugnissen zu Bestimmungsorten außerhalb der Inseln oder Gruppe A oder der Gruppe B einen Versand in die übrige Gemeinschaft dar.“

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die griechischen Behörden übermitteln der Kommission spätestens am letzten Tag eines Monats (n) die nachstehenden, den Monat n-3 betreffenden Angaben je Erzeugnis:

- die Mengen, für die Beihilfebescheinigungen beantragt wurden, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsinselformen;
- die Zahl der nicht verwendeten Beihilfenbescheinigungen und die entsprechenden Mengen, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsinselformen;
- die nach Verarbeitung im Rahmen der traditionellen Ausfuhren ausgeführten Mengen, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsort;
- die nach Verarbeitung im Rahmen der traditionellen Versendungen versandten Mengen, aufgeschlüsselt nach Bestimmungsort.“

6. Artikel 6 wird gestrichen.

7. Anhang II wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Inseln und Nomoi der Gruppe B

(gemäß Artikel 1)

- Dodekanes
 - Chios
 - Lesbos
 - Samos
 - Inseln des Zykladen-Nomos außer den Inseln der Gruppe A
 - Gavdos“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1021/2002 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁵⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 7. bis 13. Juni 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1022/2002 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 der Kommission vom 12. September 2001 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23

der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 7. bis zum 13. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1789/2001 eingereichten Angebote auf 3,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1023/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 7. bis zum 13. Juni 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 5,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1024/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 537/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2002 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 981/2002⁽⁴⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der

Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 7. bis zum 13. Juni 2002 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 eingereichten Angebote wird auf 38,93 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 20 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1025/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 787/2002⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽⁶⁾. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	2,458	0402 29 91 9000	A02	EUR/kg	1,0852
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	2,458	0402 29 99 9100	A02	EUR/kg	1,0852
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	2,458	0402 29 99 9500	A02	EUR/kg	1,1804
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	3,798	0402 91 11 9370	A02	EUR/100 kg	6,804
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	2,458	0402 91 19 9370	A02	EUR/100 kg	6,804
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	3,798	0402 91 31 9300	A02	EUR/100 kg	8,058
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	4,806	0402 91 39 9300	A02	EUR/100 kg	8,058
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	4,806	0402 91 99 9000	A02	EUR/100 kg	43,93
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	11,09	0402 99 11 9350	A02	EUR/kg	0,1734
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	16,66	0402 99 19 9350	A02	EUR/kg	0,1734
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	16,66	0402 99 31 9150	A02	EUR/kg	0,1816
0401 30 31 9100	A02	EUR/100 kg	40,46	0402 99 31 9300	A02	EUR/kg	0,2629
0401 30 31 9400	A02	EUR/100 kg	63,20	0402 99 31 9500	A02	EUR/kg	0,4530
0401 30 31 9700	A02	EUR/100 kg	69,70	0402 99 39 9150	A02	EUR/kg	0,1816
0401 30 39 9100	A02	EUR/100 kg	40,46	0403 90 11 9000	A02	EUR/100 kg	70,50
0401 30 39 9400	A02	EUR/100 kg	63,20	0403 90 13 9200	A02	EUR/100 kg	70,50
0401 30 39 9700	A02	EUR/100 kg	69,70	0403 90 13 9300	A02	EUR/100 kg	94,30
0401 30 91 9100	A02	EUR/100 kg	79,43	0403 90 13 9500	A02	EUR/100 kg	99,18
0401 30 91 9500	A02	EUR/100 kg	116,74	0403 90 13 9900	A02	EUR/100 kg	106,84
0401 30 99 9100	A02	EUR/100 kg	79,43	0403 90 19 9000	A02	EUR/100 kg	107,40
0401 30 99 9500	A02	EUR/100 kg	116,74	0403 90 33 9400	A02	EUR/kg	0,9430
0402 10 11 9000	A02	EUR/100 kg	71,50	0403 90 33 9900	A02	EUR/kg	1,0684
0402 10 19 9000	A02	EUR/100 kg	71,50	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	2,458
0402 10 91 9000	A02	EUR/kg	0,7150	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	16,66
0402 10 99 9000	A02	EUR/kg	0,7150	0403 90 59 9310	A02	EUR/100 kg	40,46
0402 21 11 9200	A02	EUR/100 kg	71,50	0403 90 59 9340	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9300	A02	EUR/100 kg	94,86	0403 90 59 9370	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9500	A02	EUR/100 kg	100,14	0403 90 59 9510	A02	EUR/100 kg	59,20
0402 21 11 9900	A02	EUR/100 kg	107,80	0404 90 21 9120	A02	EUR/100 kg	61,00
0402 21 17 9000	A02	EUR/100 kg	71,50	0404 90 21 9160	A02	EUR/100 kg	71,50
0402 21 19 9300	A02	EUR/100 kg	94,86	0404 90 23 9120	A02	EUR/100 kg	71,50
0402 21 19 9500	A02	EUR/100 kg	100,14	0404 90 23 9130	A02	EUR/100 kg	94,86
0402 21 19 9900	A02	EUR/100 kg	107,80	0404 90 23 9140	A02	EUR/100 kg	100,14
0402 21 91 9100	A02	EUR/100 kg	108,52	0404 90 23 9150	A02	EUR/100 kg	107,80
0402 21 91 9200	A02	EUR/100 kg	109,40	0404 90 29 9110	A02	EUR/100 kg	108,57
0402 21 91 9350	A02	EUR/100 kg	110,46	0404 90 29 9115	A02	EUR/100 kg	109,39
0402 21 91 9500	A02	EUR/100 kg	120,86	0404 90 29 9125	A02	EUR/100 kg	110,52
0402 21 99 9100	A02	EUR/100 kg	108,52	0404 90 29 9140	A02	EUR/100 kg	120,92
0402 21 99 9200	A02	EUR/100 kg	109,40	0404 90 81 9100	A02	EUR/kg	0,7150
0402 21 99 9300	A02	EUR/100 kg	110,46	0404 90 83 9110	A02	EUR/kg	0,7150
0402 21 99 9400	A02	EUR/100 kg	118,04	0404 90 83 9130	A02	EUR/kg	0,9486
0402 21 99 9500	A02	EUR/100 kg	120,86	0404 90 83 9150	A02	EUR/kg	1,0014
0402 21 99 9600	A02	EUR/100 kg	131,12	0404 90 83 9170	A02	EUR/kg	1,0780
0402 21 99 9700	A02	EUR/100 kg	136,79	0404 90 83 9936	A02	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9900	A02	EUR/100 kg	143,49	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 15 9200	A02	EUR/kg	0,7150	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 15 9300	A02	EUR/kg	0,9488	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 15 9500	A02	EUR/kg	1,0017	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 15 9900	A02	EUR/kg	1,0780	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	170,73
0402 29 19 9300	A02	EUR/kg	0,9488	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 19 9500	A02	EUR/kg	1,0017	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	175,00
0402 29 19 9900	A02	EUR/kg	1,0780	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	175,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	170,73	0406 10 20 9850	L03	EUR/100 kg	—
0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	175,00		A24	EUR/100 kg	31,15
0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	181,41		L04	EUR/100 kg	31,15
0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	160,07		400	EUR/100 kg	—
0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	166,47		A01	EUR/100 kg	31,15
0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,36	0406 10 20 9870	A00	EUR/100 kg	—
0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	175,00	0406 10 20 9900	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	36,83		A24	EUR/100 kg	57,44
	L04	EUR/100 kg	36,83		L04	EUR/100 kg	57,44
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,18
	A01	EUR/100 kg	36,83		A01	EUR/100 kg	57,44
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9915	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	34,26		A24	EUR/100 kg	75,82
	L04	EUR/100 kg	34,26		L04	EUR/100 kg	75,82
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	21,56
	A01	EUR/100 kg	34,26		A01	EUR/100 kg	75,82
0406 10 20 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	15,04		A24	EUR/100 kg	80,56
	L04	EUR/100 kg	15,04		L04	EUR/100 kg	80,56
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	22,92
	A01	EUR/100 kg	15,04		A01	EUR/100 kg	80,56
0406 10 20 9610	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	49,96		A24	EUR/100 kg	90,03
	L04	EUR/100 kg	49,96		L04	EUR/100 kg	90,03
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,57
	A01	EUR/100 kg	49,96		A01	EUR/100 kg	90,03
0406 10 20 9620	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9990	A00	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	50,67	0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	50,67		A24	EUR/100 kg	14,18
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,57
	A01	EUR/100 kg	50,67		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9630	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	14,18
	A24	EUR/100 kg	56,56	0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	56,56		A24	EUR/100 kg	20,80
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,09
	A01	EUR/100 kg	56,56		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9640	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	20,80
	A24	EUR/100 kg	83,12	0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	83,12		A24	EUR/100 kg	14,18
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	7,57
	A01	EUR/100 kg	83,12		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9650	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	14,18
	A24	EUR/100 kg	69,26	0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	69,26		A24	EUR/100 kg	20,80
	400	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	11,09
	A01	EUR/100 kg	69,26		400	EUR/100 kg	—
0406 10 20 9660	A00	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	20,80
0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg	—	0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	25,69		A24	EUR/100 kg	30,26
	L04	EUR/100 kg	25,69		L04	EUR/100 kg	16,13
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A01	EUR/100 kg	25,69		A01	EUR/100 kg	30,26

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 23 9900	400	EUR/100 kg	22,78
	A24	EUR/100 kg	20,80		A01	EUR/100 kg	114,90
	L04	EUR/100 kg	11,09		L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	101,58
0406 30 39 9700	A01	EUR/100 kg	20,80	L04	EUR/100 kg	88,33	
	L03	EUR/100 kg	—	400	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	30,26	A01	EUR/100 kg	101,58	
	L04	EUR/100 kg	16,13	0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—
400	EUR/100 kg	—	A24		EUR/100 kg	100,49	
A01	EUR/100 kg	30,26	L04		EUR/100 kg	87,75	
0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	30,26	A01	EUR/100 kg	100,49	
	L04	EUR/100 kg	16,13	0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	91,01
A01	EUR/100 kg	30,26	L04		EUR/100 kg	79,48	
0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	34,21	A01	EUR/100 kg	91,01	
	L04	EUR/100 kg	18,25	0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	83,78
A01	EUR/100 kg	34,21	L04		EUR/100 kg	73,04	
0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	13,06
	A24	EUR/100 kg	35,89	A01	EUR/100 kg	83,78	
	L04	EUR/100 kg	19,14	0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	83,78
A01	EUR/100 kg	35,89	L04		EUR/100 kg	73,04	
0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	13,06
	A24	EUR/100 kg	87,98	A01	EUR/100 kg	83,78	
	L04	EUR/100 kg	87,98	0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	76,83
A01	EUR/100 kg	87,98	L04		EUR/100 kg	66,76	
0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	90,34	A01	EUR/100 kg	76,83	
	L04	EUR/100 kg	90,34	0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—		A24	EUR/100 kg	76,89
A01	EUR/100 kg	90,34	L04		EUR/100 kg	67,42	
0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	113,75	A01	EUR/100 kg	76,89	
	L04	EUR/100 kg	99,34	0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	30,81		A24	EUR/100 kg	118,83
A01	EUR/100 kg	113,75	L04		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	31,42
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	118,83	
	L04	EUR/100 kg	102,65	0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	31,76		A24	EUR/100 kg	118,83
A01	EUR/100 kg	117,54	L04		EUR/100 kg	103,33	
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	20,54
	A24	EUR/100 kg	117,54	A01	EUR/100 kg	118,83	
	L04	EUR/100 kg	102,65	0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	31,76		A24	EUR/100 kg	113,75
A01	EUR/100 kg	117,54	L04		EUR/100 kg	99,34	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	30,81
	A24	EUR/100 kg	114,90	A01	EUR/100 kg	113,75	
	L04	EUR/100 kg	100,59				

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	A24	EUR/100 kg	103,59	
	A24	EUR/100 kg	126,72		L04	EUR/100 kg	90,69	
	L04	EUR/100 kg	109,48		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	29,24		A01	EUR/100 kg	103,59	
	A01	EUR/100 kg	126,72		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 79 9900	A24	EUR/100 kg	102,01	
	A24	EUR/100 kg	125,66		L04	EUR/100 kg	89,84	
	L04	EUR/100 kg	108,91		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	32,71		A01	EUR/100 kg	102,01	
	A01	EUR/100 kg	125,66		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 81 9900	A24	EUR/100 kg	84,33	
	A24	EUR/100 kg	121,38		L04	EUR/100 kg	73,34	
	L04	EUR/100 kg	104,70		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	25,02		A01	EUR/100 kg	84,33	
	A01	EUR/100 kg	121,38		L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9930	A24	EUR/100 kg	106,18	
0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	92,71	
	A24	EUR/100 kg	121,38		400	EUR/100 kg	24,34	
	L04	EUR/100 kg	104,70		A01	EUR/100 kg	106,18	
	400	EUR/100 kg	25,02		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	121,38	A24	EUR/100 kg	115,25		
0406 90 73 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9970	L04	EUR/100 kg	100,13	
	A24	EUR/100 kg	104,50		400	EUR/100 kg	30,33	
	L04	EUR/100 kg	91,18		A01	EUR/100 kg	115,25	
	400	EUR/100 kg	26,93		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	104,50		A24	EUR/100 kg	105,64	
0406 90 75 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 85 9999	L04	EUR/100 kg	91,79	
	A24	EUR/100 kg	105,64		400	EUR/100 kg	26,54	
	L04	EUR/100 kg	91,79		A01	EUR/100 kg	105,64	
	400	EUR/100 kg	11,36		A00	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	105,64		0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—
0406 90 76 9300	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9200		L03	EUR/100 kg	—
	A24	EUR/100 kg	94,79			A24	EUR/100 kg	99,94
	L04	EUR/100 kg	82,78			L04	EUR/100 kg	84,23
	400	EUR/100 kg	—			400	EUR/100 kg	17,68
	A01	EUR/100 kg	94,79		A01	EUR/100 kg	99,94	
0406 90 76 9400	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	106,18		A24	EUR/100 kg	100,99	
	L04	EUR/100 kg	92,71		L04	EUR/100 kg	85,45	
	400	EUR/100 kg	11,83		400	EUR/100 kg	19,38	
	A01	EUR/100 kg	106,18		A01	EUR/100 kg	100,99	
0406 90 76 9500	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	100,14		A24	EUR/100 kg	106,18	
	L04	EUR/100 kg	88,21		L04	EUR/100 kg	90,78	
	400	EUR/100 kg	11,83		400	EUR/100 kg	21,93	
	A01	EUR/100 kg	100,14		A01	EUR/100 kg	106,18	
0406 90 78 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	A24	EUR/100 kg	99,96		A24	EUR/100 kg	115,25	
	L04	EUR/100 kg	85,54		L04	EUR/100 kg	100,13	
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	25,67	
	A01	EUR/100 kg	99,96		A01	EUR/100 kg	115,25	
0406 90 78 9300	L03	EUR/100 kg	—					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	—
0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	A01	EUR/100 kg	44,61
	A24	EUR/100 kg	83,27		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	70,20		A24	EUR/100 kg	102,38
	400	EUR/100 kg	15,81		L04	EUR/100 kg	89,40
0406 90 87 9300	A01	EUR/100 kg	83,27	400	EUR/100 kg	15,39	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9974	A01	EUR/100 kg	102,38
	A24	EUR/100 kg	92,76		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	78,46		A24	EUR/100 kg	110,64
400	EUR/100 kg	17,85	L04		EUR/100 kg	97,03	
0406 90 87 9400	A01	EUR/100 kg	92,76	400	EUR/100 kg	15,39	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9975	A01	EUR/100 kg	110,64
	A24	EUR/100 kg	94,16		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	80,51		A24	EUR/100 kg	111,87
400	EUR/100 kg	19,55	L04		EUR/100 kg	98,97	
0406 90 87 9951	A01	EUR/100 kg	94,16	400	EUR/100 kg	20,40	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9979	A01	EUR/100 kg	111,87
	A24	EUR/100 kg	104,28		L03	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	91,06		A24	EUR/100 kg	101,58
400	EUR/100 kg	27,03	L04		EUR/100 kg	88,33	
0406 90 87 9971	A01	EUR/100 kg	104,28	400	EUR/100 kg	15,39	
	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 88 9100	A01	EUR/100 kg	101,58
	A24	EUR/100 kg	104,28		A00	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	91,06		0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg
400	EUR/100 kg	21,93	A24			EUR/100 kg	81,63
0406 90 87 9972	A01	EUR/100 kg	104,28	L04	EUR/100 kg	69,31	
	A24	EUR/100 kg	44,61	400	EUR/100 kg	19,38	
	L03	EUR/100 kg	—	A01	EUR/100 kg	81,63	
	L04	EUR/100 kg	38,79				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Jugoslawien und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien,

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1026/2002 DER KOMMISSION
vom 13. Juni 2002
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form
von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 509/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juni 2002 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrages fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 931/2002 der Kommission ⁽³⁾.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 931/2002 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 931/2002 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 1.6.2002, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	71,50
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	81,45
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	107,80
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	90,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	182,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	175,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1027/2002 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001⁽⁹⁾, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

		(EUR/100 kg)	
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen	— — — —	— — — —
1002 00 00	Roggen	2,442	2,442
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (4): – – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – – in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	2,545 0,704 2,545 1,909 0,528 1,909 0,704 2,545	2,545 0,704 2,545 1,909 0,528 1,909 0,704 2,545
	Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 (2) – – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 (3) – in allen anderen Fällen	2,545 0,704 2,545	2,545 0,704 2,545

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	8,000 8,000 8,000	8,000 8,000 8,000
1006 40 00	Bruchreis	2,000	2,000
1007 00 90	Sorghum	—	—

⁽¹⁾ Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

⁽²⁾ Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

⁽³⁾ Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

⁽⁴⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1028/2002 DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABL L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABL L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	0	-0,93	-1,86	-2,79	—	—
1002 00 00 9000	C03	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
	C04	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	C08	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	-30,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C04	0	0	-0,93	-1,86	-2,79	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-1,86	0,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0	-1,27	-2,55	-3,82	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0	-1,19	-2,38	-3,57	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0	-1,10	-2,19	-3,29	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0	-1,01	-2,03	-3,04	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0	-0,95	-1,90	-2,85	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	C04	0	0	-1,40	-2,79	-4,18	—	—
1103 11 10 9400	C04	0	0	-1,25	-2,49	-3,74	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	C04	0	0	-1,27	-2,55	-3,82	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen, Litauen, Estland und Lettland;

C03 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei;

C04 alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Litauen;

C08 alle Bestimmungen, ausgenommen Algerien, Saudi-Arabien, Bahrain, Zypern, Ägypten, die Vereinigten Arabischen Emirate, Malta, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Katar, Syrien, Tunesien und Jemen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1029/2002 DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juni 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juni 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	35,63	1104 23 10 9100	C10	EUR/t	38,18
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	30,54	1104 23 10 9300	C10	EUR/t	29,27
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	C11	EUR/t	30,54	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C12	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C12	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C01	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 19 40 9100	C06	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C10	EUR/t	6,36
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	45,81	1107 10 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	35,63	1107 10 91 9000	C13	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	30,54	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	C10	EUR/t	30,54	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	C06	EUR/t	24,42	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	40,72
1103 19 30 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	40,72
1103 20 60 9000	C06	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	40,72
1103 20 20 9000	C10	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	40,72
1104 19 69 9100	C10	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	30,40
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	30,40
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	39,89
1104 19 50 9110	C10	EUR/t	40,72	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	C10	EUR/t	30,54
1104 19 50 9130	C10	EUR/t	33,09	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	39,89
1104 29 01 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	30,54
1104 29 03 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	30,54
1104 29 05 9100	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	39,89
1104 29 05 9300	C10	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	30,54
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	41,80
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	29,01
				2106 90 55 9000	C10	EUR/t	30,54

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01: Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland, Litauen und Polen.

C06: Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland, Litauen.

C10: Alle Bestimmungen außer Estland.

C11: Alle Bestimmungen außer Estland und Polen.

C12: Alle Bestimmungen außer Estland, Lettland und Polen.

C13: Alle Bestimmungen außer Estland und Litauen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 2002

über einen zeitlich begrenzten Versuch im Rahmen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut im Hinblick auf die Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2078)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/454/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 66/401/EWG ist das Höchstgewicht einer Partie im Zusammenhang mit der Saatgutprüfung festgelegt.
- (2) Die Vermarktungspraktiken für Saatgut und insbesondere dessen Beförderung, einschließlich der Beförderung als Massengut, haben sich in einer Weise entwickelt, die eine Steigerung des vorgeschriebenen Höchstgewichts einer Partie Saatgut von Gräsern angeraten sein lässt.
- (3) Die derzeitigen internationalen Gepflogenheiten, insbesondere der am 28. September 2000 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Abweichende Versuch zur Höchstgröße einer Partie von Gramineae-Saatgut und der Versuch zur Partiegröße von Futterpflanzensaatgut, den die Internationale Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) in ihrer ordentlichen Sitzung am 21. Juni 2001 angenommen hat, lassen Verfahren zu, die eine Steigerung des Höchstgewichts einer Partie bei bestimmten Sorten, einschließlich von Gräsern, ermöglichen.
- (4) Daher sollte ein unter bestimmten Bedingungen durchzuführender, zeitlich begrenzter Versuch zur Erhöhung des Höchstgewichts einer Partie Gräser durchgeführt werden.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zweck der Entscheidung ist es, auf Gemeinschaftsebene einen zeitlich begrenzten Versuch unter den im Anhang genannten Bedingungen durchzuführen, um festzustellen, ob das in Anlage III der Richtlinie 66/401/EWG festgelegte Höchstgewicht einer Partie für Saatgut der Kategorie „zertifiziertes Saatgut“ bei den Arten von Gräsern gemäß Artikel 2 der vorgenannten Richtlinie erhöht werden kann.

Artikel 2

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann an dem Versuch teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die an diesem Versuch teilnehmen wollen, geben der Kommission Bescheid.
- (3) Sobald ein Mitgliedstaat der Kommission gemäß Absatz 2 Bescheid gegeben hat, ist er zum Zweck des Versuchs in Bezug auf die in Spalte 1 unter der Überschrift „GRAMINEAE“ genannten Gräser von der in Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 66/401/EWG genannten Verpflichtung befreit, ein Höchstgewicht für eine Partie Gräser gemäß Anhang III Spalte 2 festzusetzen. Stattdessen sorgt er für die Einhaltung des Höchstgewichts von 25 Tonnen und erfüllt zusätzlich zu den Vorschriften gemäß der Richtlinie 66/401/EWG die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABL 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABL L 234 vom 1.9.2001, S. 60.

Artikel 3

Der Versuch endet am 1. Juni 2003. Die Mitgliedstaaten können ihre Beteiligung an dem Versuch zu einem früheren Zeitpunkt abbrechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten jeweils bis 30. November 2002 und 31. März 2003 einen Bericht über die Fortschritte und Ergebnisse des Versuchs.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die in Artikel 1 genannten Bedingungen lauten wie folgt:

- a) Je Partie wird eine Heterogenitätsprüfung durchgeführt und die dem Homogenitätserfordernis entsprechende Partie ermittelt.
 - b) Das gemäß der Richtlinie 66/401/EWG vorgeschriebene amtliche Etikett muss nach den Worten „Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EG“ die Nummer der vorliegenden Entscheidung tragen.
 - c) Die von einem teilnehmenden Mitgliedstaat für einen Vergleich auf Gemeinschaftsebene zu versendenden Proben müssen Saatgutpartien entnommen werden, die aufgrund dieses Versuchs amtlich anerkannt sind, und
 - d) die amtliche Anerkennungsstelle beaufsichtigt den Versuch.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 13. Juni 2002****zur Änderung der Entscheidung 2001/881/EG hinsichtlich des Verzeichnisses der für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassenen Grenzkontrollstellen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2113)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/455/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/881/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde ein Verzeichnis der Grenzkontrollstellen erstellt, die für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Tieren und tierischen Erzeugnissen zugelassen sind.
- (2) Auf Ersuchen der Behörden des Vereinigten Königreichs und nach einem Kontrollbesuch der Gemeinschaft sollte die Grenzkontrollstelle im Hafen von Peterhead in das Verzeichnis aufgenommen werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 2001/881/EG wird folgender Eintrag in das Verzeichnis der Grenzkontrollstellen für das Vereinigte Königreich aufgenommen:

1	2	3	4	5
„Peterhead	0730699	P	HC-T(FR) (1)(2)(3)“	

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 44.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Juni 2002

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Ungarns

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2117)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/456/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben beantragt, in die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/252/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste eine in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassene Einheit aufzunehmen.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Ungarns haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind. Die betreffende Entnahmeeinheit ist in Ungarn amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird eine neue Zeile für Ungarn eingefügt:

„HU	HUNGRÍA / UNGARN / UNGARN / OYTTAPIA / HUNGARY / HONGRIE / UNGHERIA / HONGARIJE / HUNGRIA / UNKARI / UNGERN	HU-001E		EMBRIÓ KFT Bagoly Dűlő 1/3 H-7635 Pécs	Dr Kispál Zoltán Dr Majoros Tibor“
-----	--	---------	--	--	---------------------------------------

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 42.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 13. Juni 2002
zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/
GASP über restriktive Maßnahmen gegen Liberia

(2002/457/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 7. Mai 2001 den Gemeinsamen Standpunkt 2001/357/GASP⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Liberia angenommen, um die am 7. März 2001 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 1343(2001), der zufolge Maßnahmen gegen Liberia verhängt werden sollen, umzusetzen.
- (2) Der VN-Sicherheitsrat hat am 7. Mai 2002 die Resolution 1408(2002) verabschiedet, mit der die mit der Resolution 1343(2001) gegen Liberia verhängten Maßnahmen bis zum 7. Mai 2003 geändert und verlängert werden.
- (3) In der Resolution 1408(2002) des VN-Sicherheitsrats wird an die Regierung Liberias appelliert, eine transparente und international überprüfbare effiziente Herkunftszeugnisregelung für Rohdiamanten aus Liberia einzuführen, und ist vorgesehen, dass die von der Regierung Liberias durch die Herkunftszeugnisregelung kontrollierten Rohdiamanten von dem nach der Resolution 1343(2001) des VN-Sicherheitsrates verhängten Einfuhrverbot ausgenommen werden, sobald eine solche international überprüfbar effiziente Herkunftszeugnisregelung vollständig angewandt werden kann.
- (4) Die Gemeinschaft muss tätig werden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des Gemeinsamen Standpunkts 2001/357/GASP wird hiermit bis zum 7. Mai 2003 verlängert, sofern der Rat nicht im Einklang mit künftigen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen etwas anderes beschließt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird zum Zeitpunkt seiner Annahme wirksam.

Er gilt ab dem 7. Mai 2002.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RAJOY BREY

⁽¹⁾ ABL L 126 vom 8.5.2001, S. 1.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 86 vom 3. April 2002)

Seite 5, Artikel 1 Ziffer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Anhang I Abschnitt 1 wird durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 637/2002 der Kommission vom 12. April 2002 über die Neuaufteilung der 2001 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 96 vom 13. April 2002)

Auf den Seiten 11 und 12, Anhänge I und II, wird jeweils über der Tabelle der Hinweis „Vorläufige Angaben“ gestrichen.
